

# Vorwort zur dritten Auflage

Bei der Selbstanzeigebestimmung handelt es sich um eine komplexe strafrechtliche Materie. Diese Regelung ist entsprechend der stRsp als Ausnahmeregelung eng zu interpretieren. Deren strafbefreiende Wirkung wird rein an den objektiven Kriterien des § 29 FinStrG gemessen, welche schlussendlich von den Gerichten auszulegen sind. Entsprechend einer parlamentarischen Anfrage sind im Jahr 2014 329 Selbstanzeigen „gescheitert“.

Insgesamt wurde die gegenständliche Auflage einer umfassenden Überarbeitung unterzogen und um einzelne Kapitel erweitert. Neben der zahlreich ergangenen Judikatur wurden die bedeutsamen Änderungen im Zuge der AbgÄG 2012 und FinStrG-Novelle 2014 umfassend kommentiert.

So wie die Voraufgabe orientiert sich gegenständlicher Kommentar an den Problembereichen der Praxis und berücksichtigt – soweit anwendbar – neben der österreichischen Literatur, Judikatur und Verwaltungspraxis auch auszugsweise bei vergleichbarer Rechtslage die deutsche Judikatur und Literatur. Anhand von zahlreichen Beispielen werden Problembereiche und Lösungen erläutert und auch Querschnittsmaterien wie zB die steuerliche Behandlung der Verteidigungskosten iZm der Selbstanzeige und verfahrensrechtliche Fragestellungen behandelt.

Es freut mich besonders, dass sich Herr *Dr. Otto Plückerhahn* wieder bereit erklärt hat, einzelne Passagen mit Anmerkungen zu versehen, soweit er abweichender Rechtsansicht ist. Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und die fruchtbaren Diskussionen möchte ich mich insbesondere bei Herrn Prof. *Dr. Roman Leitner* sowie Herrn *Mag. Günther Rebisant* und für die redaktionelle Unterstützung bei Fr *Dr. Sophie Rojahn* und *Stefanie Ofenböck* herzlich bedanken.

Wien, im Jänner 2016

*Norbert Schrottmeyer*

# Vorwort zur ersten Auflage

Wie aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit liechtensteinischen Stiftungen wieder zeigen, kommt der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG zentrale Bedeutung zu. Dadurch kann der Strafanspruch des Staates, welcher aufgrund tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens bereits eingetreten ist, wieder aufgehoben werden. Es handelt es sich dabei jedoch um keine Rechtswohlthat seitens des Gesetzgebers, sondern es soll dadurch ein Anreiz zur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit geschaffen und die Erschließung verborgener Steuerquellen erreicht werden.

Bei Verfolgung der Judikatur wird evident, dass zahlreiche Gefahrenquellen bei der Erstellung von Selbstanzeigen lauern, da diese oftmals nicht zum gewünschten Ziel führen. Die meisten Selbstanzeigen scheitern an der mangelhaften Täternennung bzw der nicht zeitgerechten Schadensgutmachung.

Die Höchstgerichte legen die formalen Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige äußerst eng aus. Bei dieser Bestimmung bestehen zahlreiche Auslegungsprobleme, welche es dem Rechtsanwender oftmals unmöglich machen abschätzen zu können, ob eine „wasserdichte“ Selbstanzeige möglich ist.

Gegenständlicher Kommentar orientiert sich an den Problembereichen der Praxis und berücksichtigt soweit anwendbar, neben der österreichischen Literatur, Judikatur und Verwaltungspraxis, auch auszugsweise die deutsche Judikatur und Literatur. Anhand von zahlreichen Beispielen werden Problembereiche und Lösungen erläutert. Es werden jedoch auch Querschnittsmaterien iZm der Selbstanzeige behandelt.

Es freut mich besonders, dass sich Herr Dr. *Plückhahn* bereit erklärt hat, einzelne Passagen mit Anmerkungen zu versehen. Da Herr Dr. *Plückhahn* jahrzehntelang im BMF für den Bereich Finanzstrafrecht sowohl fachlich als auch legistisch verantwortlich war, ist seine Sichtweise für den Rechtsanwender natürlich von besonderem Interesse.

Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und die fruchtbaren Diskussionen möchte ich mich insbesondere bei Herrn Prof. Dr. *Leitner*, Herrn Dr. *Plückhahn* und Herrn Mag. *Brandl* herzlich bedanken.

*Norbert Schrottmeyer*

Zunächst möchte ich mich bei Herrn Mag. *Schrottmeyer* für die angebotene Mitarbeit herzlich bedanken, zumal er damit teils konträren Rechtsansichten Raum gibt, da eben die Sichtweise eines seinerzeitigen Behördenorgans nicht immer mit jener eines in der Praxis tätigen Verteidigers übereinstimmt. Anmerkungen habe ich dort vorgenommen, wo entweder meine Rechtsansicht von der des Kommentators erheblich abweicht oder sich ergänzende Argumente für einen Rechtsstandpunkt angeboten haben.

*Otto Plückhahn*

Wien, im August 2008